



NEWSLETTER 1/2018

In der neuen Ausgabe informieren wir über folgende Themen:

1.	Änderung in Bereich der Sozialversicherung.....	1
2.	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie	1
3.	Einführung der Versicherungssteuer	2
4.	Änderungen in der elektronischen Kommunikation	3
5.	Erweiterung der Definition von verbundenen Unternehmen bei Verrechnungspreisen seit 2018.....	3
6.	Kapitalrücklage aus Beiträgen	4
7.	Verrechnung von nicht monetären Einlagen und nicht monetären Beiträgen	5

1. Änderung in Bereich der Sozialversicherung

Die vorgeschlagene Novelle des Gesetzes über die Sozialversicherung, die am 1.1.2019 in Kraft treten wird, bringt einige Änderungen mit sich. Die bedeutendste Änderung ist die Einführung eines Status der Jahresabrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen als eines effizienten Instruments zur Vermeidung der Abgabenoptimierung von Subjekten. Der Jahresabrechnung von Versicherungsbeiträgen sollen alle Pflichtversicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Altersvorsorge, Arbeitslosenversicherung, Solidaritätsreservefonds) unterliegen, die ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung als Vorauszahlungen abgeführt werden. Eine Ausnahme stellen die Unfall- und Garantiversicherung dar, die auf die gleiche Art und Weise wie bisher verwaltet werden.

Die Jahresabrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen wird von der Sozialversicherungsanstalt vorgenommen, wobei die Gesetzesnovelle die Durchführung von Jahresabrechnung im Jahr 2020 für 2019 zum ersten Mal vorsieht.

Die Jahresabrechnung wird sich auf Arbeitnehmer, Selbständige und Arbeitgeber beziehen. Sie ist bis 30. September jenes Kalenderjahres vorzunehmen, das dem Kalenderjahr folgt, für welches die Jahresabrechnung zu erstellen ist. Wurde dem Steuerpflichtigen eine Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung eingeräumt, gilt als Frist für die Erstellung der Jahresabrechnung der 31. Oktober. Das Ergebnis der Jahresabrechnung wird die Sozialversicherungsanstalt an den Versicherten und den Arbeitgeber in Form eines Beschlusses übermitteln, in dem die Überzahlung und ggf. die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen anzuführen sind.

2. Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie

Im interministeriellen Anhörungsverfahren befindet sich derzeit der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf bestimmte Harmonisierungs- und Vereinfachungsregeln im Rahmen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des



endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten. Die Richtlinie und die damit zusammenhängenden Änderungen sollen ins nationale Gesetz über die MwSt. mit der Wirkung ab dem 1.1.2019 umgesetzt werden, doch das Finanzministerium der Slowakischen Republik geht von einem späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens aus.

Wichtigste vorgeschlagene Änderungen:

- Einführung des Status des zertifizierten Steuerpflichtigen – sogenannter vertrauenswürdiger Steuerzahler nach der Erfüllung gesetzlicher Kriterien. Der Status des zertifizierten Steuerpflichtigen wird nach der Erfüllung bestimmter Kriterien – wie Fehlen einer schwerwiegenden Verletzung von Steuer- und Zollvorschriften und Fehlen der mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängenden Straftaten, Nachweis einer hohen Stufe der Kontrolle über Operationen und Warenfluss und Nachweis einer finanziellen Befähigung des Unternehmens – vom Mitgliedsstaat zugestanden, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.
- Einführung einer Vereinfachungsregelung für Konsignationslager – Vereinheitlichung und Vereinfachung des Mechanismus für alle EU-Mitgliedsstaaten, wobei dies nur von zertifizierten Steuerpflichtigen in Anspruch kann genommen werden.
- Einführung von Rechtssicherheit bei Reihengeschäften – spezifische Regeln für die Zuweisung einer beweglichen Lieferung bei der Beförderung, wobei diese Bedingungen nur dann Anwendung finden, wenn alle Beteiligten der Kette zertifizierte Steuerpflichtige sind.
- Sogenanntes endgültiges Mehrwertsteuersystem für Geschäfte innerhalb der EU – dazu gehört insbesondere die Einführung des Grundsatzes der Besteuerung von Warenlieferung und Dienstleistungserbringung im Bestimmungsmitgliedstaat (Beendigung des Warentransports). Als Steuerpflichtige gilt grundsätzlich der Lieferer der Ware. Ist der Erwerber der Ware jedoch ein zertifizierter Steuerpflichtiger, so wird das Reverse-Charge Verfahren angewendet.
- Einführung des sogenannten One-Stop-Shop (OSS) – wenn der Steuerpflichtige in dem EU-Mitgliedstaat, in welchem die Mehrwertsteuer anfällt, nicht ansässig ist, kann die Mehrwertsteuer bei einer einzigen Anlaufstelle angemeldet und abgeführt werden.

Da sich der vorliegende Vorschlag erst im interministeriellen Anhörungsverfahren befindet, kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, welche Änderungen endgültig in der neuen Richtlinie berücksichtigt und so in das slowakische Gesetz über die MwSt. und mit welcher Wirksamkeit umgesetzt werden. Über weitere Entwicklung werden wir in nachfolgenden Newsletterausgaben informieren.

3. Einführung der Versicherungssteuer

Das Gesetz über das Versicherungswesen verpflichtet derzeit die Versicherungen, eine Versicherungsabgabe in Höhe von 8 % aus den für die Nichtlebensversicherung erhaltenen Prämien abzuführen. Die bisherige Abgabe hat sich in der Praxis als eine unsystematische und unwirksame Maßnahme erwiesen, die Anwendungsprobleme in der Praxis und gleichzeitig Ungleichbehandlung bei den Versicherungen im Zusammenhang mit der Abgabe aufgrund von „alten“ Versicherungsverträgen und „neuen“ Versicherungsverträgen verursacht. Durch die Einführung einer Besteuerung der Versicherung mit



indirekter Steuer sollen diese Disproportionen beseitigt werden.

Der Unterschied im Vergleich zu der derzeitigen Abgabe von 8 % der erhaltenen Versicherungsprämien liegt darin, dass die Versicherungssteuer nicht nur die Nichtlebensversicherung, sondern auch die Lebensversicherung betreffen wird.

Die Versicherungssteuer mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten am 1.10.2018 wird grundsätzlich durch die Versicherungsgesellschaften aus den erhaltenen Prämien erhoben und an den Staatshaushalt entrichtet. Die Versicherungen werden verpflichtet sein, vierteljährlich eine Steuererklärung abzugeben. Für die meisten Bereiche der Nichtlebensversicherung wird ein Steuersatz in Höhe von 8 % und 6 %, für die Unfall- und Krankenversicherung von 4 % und für die Bereiche der Lebensversicherung von 2 % und 3 % vorgeschlagen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird der Versicherungssteuersatz in Höhe von Null Prozent für erhaltene Prämien aus der Haftpflichtversicherung festgelegt, da die Abgabe von 8 % der erhaltenen Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung weiterhin aufrechterhalten bleibt. Darüber hinaus sollen die Leistungen aus der II. und III. Säule der Altersvorsorge (Rentenleistungen aus dem Rentensparen und der Zusatzrentenversicherung) keiner Versicherungssteuer unterliegen.

In Bezug auf diese Steuer ist zu erwarten, dass sie sich in den Versicherungspreise widerspiegeln (auch im Falle der Lebensversicherung) und letztendlich an die Versicherten überwältigt wird.

4. Änderungen in der elektronischen Kommunikation

Mit Wirkung zum 1.1.2018 wurden die Formen elektronischer Kommunikation mit dem Steuerverwalter geändert. Bis jetzt hatten natürliche oder juristische Personen drei Möglichkeiten, Dokumente auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu versenden – unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Unterschrift, des Personalausweises mit Chip oder aufgrund einer Vereinbarung.

Seit dem 1.1.2018 haben juristische Personen keine Möglichkeit mehr, mit dem Finanzamt eine Vereinbarung zu schließen. Diese Möglichkeit haben nach der Novelle der Steuerordnung nur mehr natürliche Personen, wobei die bis zum 31.12.2017 abgeschlossenen Vereinbarungen auch nach dem 1.1.2018 gültig bleiben.

5. Erweiterung der Definition von verbundenen Unternehmen bei Verrechnungspreisen seit 2018

Am 1.1.2018 trat eine neue Definition verbundener Unternehmen für die Zwecke von Verrechnungspreisen in Kraft. Als verbundene Unternehmen gilt seit 2018 ein viel breiterer Kreis von Unternehmen und Subjekten als bisher.

Eine relativ wichtige Änderung ist die Einführung eines neuen Begriffs „Subjekt“, der oft in den Definitionen



von verbundenen Unternehmen verwendet wird. Als verbundenes Unternehmen gilt auch das Unternehmen oder das Subjekt, die zum Zwecke der Konsolidierung Teile einer Konsolidierungseinheit sind.

Die größten Veränderungen in der Definition verbundener Unternehmen für die Zwecke der Verrechnungspreise betreffen die Definition „wirtschaftliche und personelle Verbindung“. Eine Neuigkeit ist, dass seit 2018 auch das Unternehmen oder das Subjekt als mit dem jeweiligen Unternehmen oder Subjekt wirtschaftlich verbunden gilt, das zwar keinen Anteil von mindestens 25 % am Stammkapital oder den Stimmrechten dieses Unternehmens oder Subjekts hat, jedoch einen Anteil von mindestens 25 % am Gewinn dieses Unternehmens oder Subjekts hat.

Seit 2018 gilt zudem, dass wenn jemand im Zusammenhang mit den Stimmrechten oder dem Stammkapital gemeinsam mit einem anderen Unternehmen oder Subjekt handelt, hält er für die Zwecke der Beurteilung verbundener Unternehmen auch Stimmrechte und Anteile am Stammkapital dieses anderen Unternehmens oder Subjekts für seine eigenen.-

Andere Verbindung sowie die Verbindung nahestehender Unternehmen bleiben unverändert.

6. Kapitalrücklage aus Beiträgen

Eine Novelle des Handelsgesetzbuches ermöglichte den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine Kapitalrücklage aus Beiträgen zu bilden. Mit der Wirkung seit dem 01.01.2018 wurden im Anschluss an die Novelle des Handelsgesetzbuches auch die Buchungsverfahren für Unternehmer, die doppelte Buchführung anwenden, wie auch die Maßnahmen des Finanzministeriums der Slowakischen Republik, durch welche Einzelheiten zu Einzelabschlüssen für Mikro-, kleine und große Buchführungseinheiten festgelegt werden, novelliert.

Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Aktiengesellschaft wird die Kapitalrücklage aus Beiträgen aufgrund des Gründungsvertrags oder aufgrund deren Genehmigung durch die Hauptversammlung gebildet. Für die Leistung des Beitrags eines Aktionärs zur Kapitalrücklage werden sinngemäß Bestimmungen über Einlagen angewendet und als Kapitalrücklage gelten diese Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung. Die Kapitalrücklage ist wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung an die Aktionäre
- Erhöhung des Stammkapitals

Bei der Ausschüttung der Kapitalrücklage an Aktionäre bzw. Gesellschafter muss die Information über die Höhe der auszuschüttenden Kapitalrücklage spätestens 60 Tage im Voraus veröffentlicht werden. Die Kapitalrücklage kann nicht ausgeschüttet werden, wenn sich die Gesellschaft in einer Krise befindet oder wenn sie infolge der Ausschüttung in eine Krise geraten würde.

Im Anhang der Mikro- und kleinen Buchführungseinheiten ist anzuführen, ob die Buchführungseinheiten Kapitalrücklage aus Beiträgen gebildet haben; im Anhang der großen Buchführungseinheiten sind noch



zusätzliche Informationen zu der gebildeten Kapitalrücklage anzugeben.

Im Sinne der Novelle der Buchungsverfahren ist die Kapitalrücklage aus Beiträgen beim Empfänger bei der Entstehung zu Lasten des Kontos 353 – Forderungen aus ausstehenden Einlagen auf das Eigenkapital und zugunsten des Kontos 413 – Sonstige Kapitalrücklagen zu verbuchen. Verwendung des geleisteten Beitrags ist aufgrund der Entscheidung der Hauptversammlung zu Lasten des Kontos 413 und zugunsten des entsprechenden Kontos der Verbindlichkeiten zu verbuchen. In der Buchhaltung des Einlegers wird der geleistete Beitrag in anerkanntem Wert auf dem Konto der Finanzinvestition und zugunsten des Kontos 367 – Verbindlichkeiten aus gezeichneten nicht einbezahlten Wertpapieren und Einlagen zu verbuchen. Die Differenz zwischen dem anerkannten Vermögenswert und dem Buchwert des Vermögens wird die Gesellschaft entsprechend der Art auf sonstigen finanziellen Kosten oder Erträgen ausweisen.

7. Verrechnung von nicht monetären Einlagen und nicht monetären Beiträgen

Novelle der Buchungsverfahren brachte auch Änderungen in der Verrechnung von nicht monetären Einlagen und nicht monetären Beiträgen mit sich:

- In der Buchhaltung des Empfängers der Einlage des Betriebs wird der Goodwill/negative Goodwill verbucht, bei dessen Berechnung zu dem anerkannten Wert der Einlage auch der Wert des einbezahlten Beitrags zu der Kapitalrücklage aus Beiträgen hinzugerechnet wird.
- Über die Finanzinvestition aufgrund einer Einlage des Betriebs, als einer nicht monetären Einlage, die als keine Einlage des Betriebs gilt, wird auf das entsprechende Konto der Finanzinvestition, wobei bei diesem Konto einzelne, andere Beiträge bildende Teile auf analytischen Konten zu verfolgen sind, und auf das Konto 367 – Verbindlichkeiten aus gezeichneten nicht einbezahlten Wertpapieren und Einlagen gebucht.



Dieser Newsletter wurde erstellt von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Slowakei

Pribinova 25/4195

811 09 Bratislava

Letná 27

040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

Um regelmäßig neue Informationen zu haben, können Sie sich zur Sendung von [Newsletter](#) registrieren.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument angeführten Informationen dienen nur für die Informationszwecke. Wenn Sie die Informationen in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir es erst nach der Fachkonsultation, im Rahmen deren alle Aspekte des konkreten Falles beurteilt werden. Dieses Dokument ersetzt nicht die Fachberatung und deshalb verantwortet TPA nicht für den eventuellen Schaden, der infolge der hier angeführten Informationen entsteht.

Copyright © 2018 TPA, Pribinova 25/4195, 811 09 Bratislava

Alle Rechte vorbehalten.